



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 24. Januar

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 11

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erholungsgebiet Tannenhäuser“ der Stadt Aurich 12

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Großheide 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2019 14

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 242 in der Samtgemeinde Hage zur Gemeindestraße 16

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten 16

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, Zum Nordkai 12, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens Dorferneuerung Marienwehr einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Gewässerverfüllung, Gewässerherstellung, Ertüchtigung einer Dammstelle mit Verrohrung) in der Gemarkung Uphusen, Flur 11, Flurstück 37/7 und in der Gemarkung Marienwehr, Flur 11, Flurstücke 77/1 und 20/4 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 22.01.2020

Stadt Emden

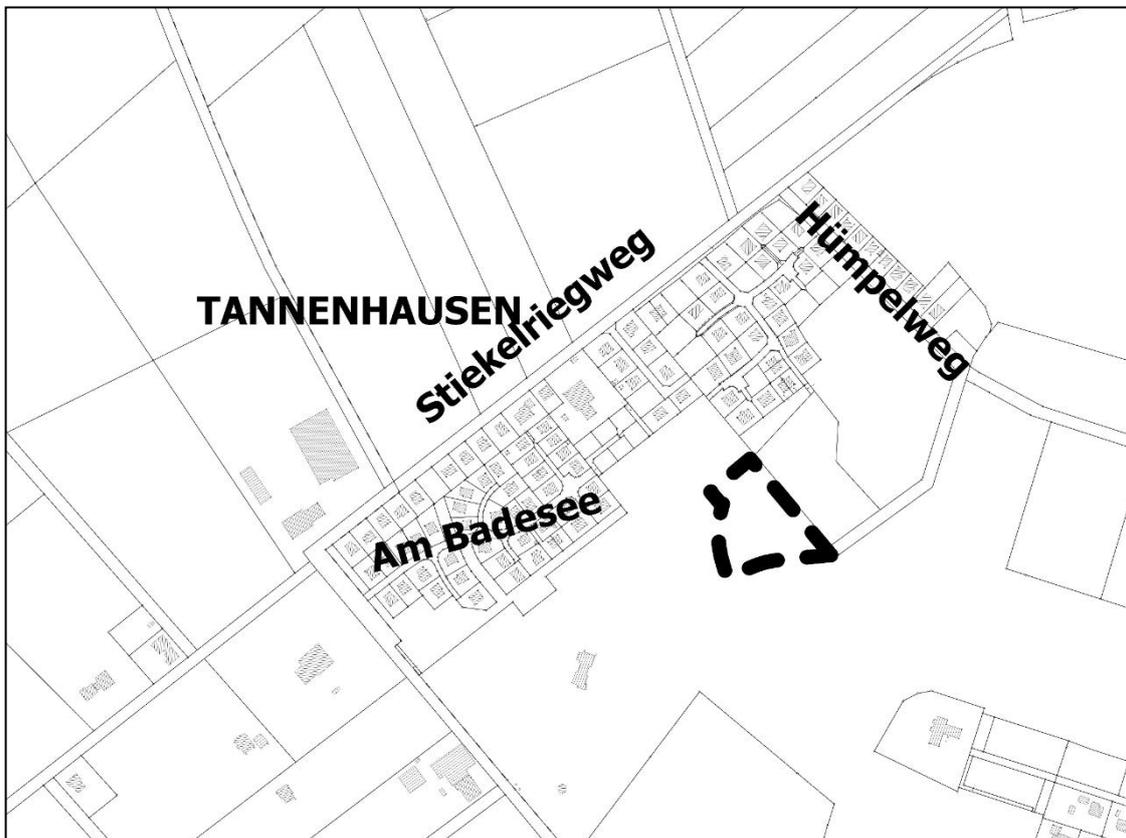
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erholungsgebiet Tannenhausen“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 27.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 05.12.2019, Az. IV/60.1-2019/196/Ca, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der 68. **Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **24.01.2020** rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2020.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 22.01.2020

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Großheide**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKonnVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 13.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Großheide vom 18.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Großheide, 17.01.2020

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 18.12.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.240.800,00	111.700,00		18.352.500,00
ordentliche Aufwendungen	17.757.200,00	251.700,00		18.008.900,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.216.800,00	198.500,00		17.415.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.995.600,00	137.700,00		16.133.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.657.100,00		205.000,00	3.452.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.678.300,00		148,200,00	8.530.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.900.000,00			4.900.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000,00			1.100.000,00

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.773.900,00	198.500,00	205.000,00	25.767.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.773.900,00	137.700,00	148.200,00	25.763.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird nicht geändert.

Marienhafe, den 18.12.2019

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 20. Januar 2020, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 27.01.2020 bis zum 04.02.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

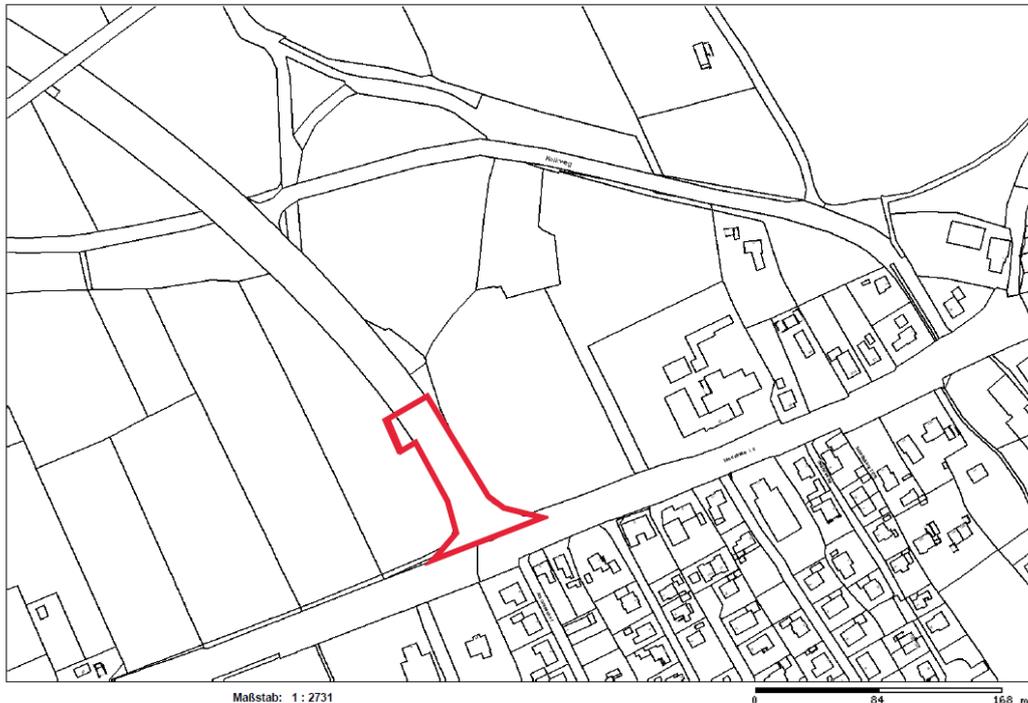
Marienhafe, 20. Januar 2020

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 242 in der Samtgemeinde Hage zur Gemeindestraße

Die in der Gemarkung Lütetsburg, Landkreis Aurich, gelegene Kreisstraße K 242 „Kolkbrücker Weg“ (Teilstrecke von km 0,022 Kreisverkehrsplatz bis km 0,223 Kreuzung Landstraße L6) wird zum 01.01.2020 zur Gemeindestraße abgestuft.



Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Samtgemeinde Hage. Grundlage dieser Abstufung ist die Umstufungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Hage und dem Landkreis Aurich vom 10.12.2019 /13.12.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Hage, 06.01.2020

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindegemeindevorsteher
Trännapp

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Samtgemeinde Hage bestellt zwecks Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Hage ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Hage beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(3) Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten ist § 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anzuwenden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Samtgemeinde Hage zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
- Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dazu dem Rat einen Entwurf vor.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

(2) Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Befugnisse, Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 71 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Begründung hinzuweisen.

(4) Absatz 3 ist auf die Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 - 42 NKomVG über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 8

Vertretungsregelung

Für die Gleichstellungsbeauftragte wird eine ehrenamtliche ständige Stellvertreterin gem. § 8 (3) i. V. m. § 8 (2) NKomVG durch den Samtgemeindeausschuss bestellt.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Hage erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € je Monat.

(2) Der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Hage, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Hage wahrnimmt, wird eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 3 Stunden wöchentlich zur Verfügung gestellt.

(3) Die ehrenamtliche ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € je Monat.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie

- die Benutzung der Privaträume, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abnutzung von Einrichtungsgegenständen,
- die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung),
- Postgebühren,
- Kontoführungsgebühren,
- Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Hage,
- Fachliteratur (soweit nicht in Abs. 5 ausgenommen).
- Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten und
- Verdienstausschlag

abgegolten

(5) Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten der Gleichstellungsbeauftragten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung der Samtgemeinde Hage über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Hage vom 12.06.1995 außer Kraft.

Hage, den 17. Dezember 2019

Samtgemeinde Hage

- Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters -
(Behrends)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.